



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
----------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Einziehung von Teilstücken gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Bödefeld
gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die im Sachverhalt geschilderten Einziehungen von Teilstücken der Straßenfläche Gemarkung Bödefeld – Freiheit, Flur 9, Flurstück 124 und Flur 10, Flurstück 73 und das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen sowie die Verwaltung zu beauftragen, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Bödefeld ist beabsichtigt, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche in der Gemarkung Bödefeld-Freiheit, Flur 9, Flurstück 124, einzuziehen.

Die Fläche erstreckt sich in der Freiheitstraße Flur 10 entlang der Flurstücke 82 und 49 und umfasst eine Gesamtgröße von rund 123 m². Die vorgenannte Fläche ist inmitten der hinteren Bordsteinkante des Straßenkörpers und den Flurstücken der angrenzenden Anlieger gelegen (Der Bereich ist in der Übersicht Anlage 1 dargestellt). Da der betroffene Bereich objektiv nicht mit der Straße in Verbindung gebracht wird, hat dieser Teil keine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Ebenso besteht die Absicht, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche „Auf der Hütte“ in der Gemarkung Bödefeld-Freiheit, Flur 10, Flurstück 73, einzuziehen.

Der infrage kommende Bereich mit einer Gesamtfläche von rund 85 m² grenzt unmittelbar an die Parzellen 72 und 79 an und ist für Straßenbauzwecke in Gänze entbehrlich, d.h. die

Verkehrsbedeutung ist bereits entfallen (Der Bereich ist in der Übersicht Anlage 2 dargestellt).

In beiden Fällen haben die Anlieger Interesse bekundet diese Teilflächen von der Stadt erwerben zu wollen.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.